

BEURTEILUNGSKRITERIEN IN DEN LEBENDEN FREMDSPRACHEN

Die Leistungsbeurteilung in den Lebenden Fremdsprachen erfolgt auf Grund der schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellungen und der Mitarbeit.¹

SCHRIFTLICHE LEISTUNGSFESTSTELLUNG:

- **Schularbeiten:**
 - Die Schularbeiten basieren auf folgenden Teilbereichen: Hörverstehen, Leseverstehen, Sprachgebrauch/Grammatik, Textproduktion.
 - Die Schularbeiten müssen nach Einsichtnahme der Erziehungsberechtigten alsbaldig von den Schüler*Innen verbessert retourniert werden.
- **Schriftliche Überprüfungen:** Diktate

MITARBEIT:

Die Mitarbeit setzt sich aus folgenden Punkten zusammen:

- **Kontinuierliche und konstruktive Teilnahme am Unterricht:**
Aufmerksames Zuhören, konzentriertes Arbeiten, Beteiligung an Diskussionen und Dialogübungen, Nachfragen und Ideen äußern.
- **Hausübungen:**
Diese sind gewissenhaft zu erledigen, termingerecht abzugeben und in der jeweils gewünschten Form zu verbessern.
- **Schriftliche und mündliche Wiederholungen:**
Vokabeln und Grammatik sind laufend mitzulernen und zu wiederholen.
- **Mündliche Übungen:**
Referate, Sprechübungen (Monolog und Dialog), Sketch etc. Referate werden sorgfältig vorbereitet, termingerecht gehalten und in ansprechender Weise präsentiert.
- **Unterrichtsmaterialien:**
Vorhandensein der benötigten Unterrichtsmaterialien. Sorgfältig geführte und vollständige Mitschriften. Vorbereitung der Arbeitsmaterialien für den Unterrichtsbeginn.
- **Bei Krankheit:**
Eigenständiges Informieren über versäumten Unterrichtsstoff und Nachbringen der Hausübungen bis eine Woche nach Rückkehr.

MÜNDLICHE LEISTUNG:

- Pro Semester ist für jede/n Schüler/in nach zeitgerechter Vereinbarung (spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin und rechtzeitig vor Notenschluss) eine mündliche Wunschprüfung möglich. Diese kann auch von der Lehrperson zur Absicherung der Beurteilung angesetzt werden.
- Eine mündliche Prüfung ist keine Entscheidungsprüfung, sondern stellt nur einen Teil der Gesamtleistung einer Schülerin/eines Schülers dar. Sie ist nicht dazu geeignet, alleinige oder überwiegende Grundlage für die Leistungsbeurteilung über ein Semester oder ein ganzes Schuljahr zu sein.

¹ Rechtsgrundlage für die Leistungsfeststellung sind §18 des Schulunterrichtsgesetzes und die Leistungsbeurteilungsverordnung.
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009375> (26.09.23)

ANZAHL UND DAUER DER SCHULARBEITEN:

Schularbeiten Englisch:

- 1. Klasse: 2 x 30 Minuten, 2 x 50 Minuten
- 2.-4. Klasse: 4 x 50 Minuten
- 5. Klasse: 3 x 90 Minuten
- 6. Klasse: 3 x 90 Minuten
- 7. Klasse: 3 x 100 Minuten
- 8. Klasse: 1 x 150 Minuten, 1 x 200 Minuten

Schularbeiten Französisch:

- 3. Klasse: 3 x 50 Minuten
- 4. Klasse: 4 x 50 Minuten
- 5. Klasse: 2 x 50 Minuten, 1 x 90 Minuten
- 6. Klasse: 2 x 90 Minuten, 1 x 100 Minuten
- 7. Klasse: 1 x 100 Minuten, 1 x 150 Minuten
- 8. Klasse: 2 x 150 Minuten

Schularbeiten Italienisch:

- 5. Klasse: 4 x 50 Minuten
- 6. Klasse: 3 x 50 Minuten, 1 x 90 Minuten
- 7. Klasse: 2 x 90 Minuten, 1 x 100 Minuten
- 8. Klasse: 2 x 150 Minuten

Schularbeiten Spanisch:

- 5. Klasse: 4 x 50 Minuten
- 6. Klasse: 3 x 50 Minuten, 1 x 90 Minuten
- 7. Klasse: 2 x 90 Minuten, 1 x 100 Minuten
- 8. Klasse: 2 x 150 Minuten

BEURTEILUNGSSTUFEN NOTEN:²

(1) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):

Sehr gut	(1),
Gut	(2),
Befriedigend	(3),
Genügend	(4),
Nicht genügend	(5).

- (2) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (3) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (4) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- (5) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
- (6) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 5) erfüllt.

² <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009375> (26.09.23)